

# Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Thurn

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat mit Beschluss vom 06.03.2018 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit 5.276,22 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 23.706,51 Euro. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 330,4371 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 71,74 Euro. (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

## § 2

### Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

## § 3

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Thurn, am 08.03.2018

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 09.03.2018

Abzunehmen am: 26.03.2018

Abgenommen am: 26.03.18.....

Der Bürgermeister

  
Ing. Reinhold Kollnig

*keine Stellungnahme eingereicht!*  
*Thurn*